

ständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutz ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

Der Rechtsschutz wird auch juristischen Personen gewährt.

II. Das Auslieferungsverbot

1. Vorgeschichte.

10 a) Die Verfassung von 1949 verbot in Art. 10 Abs. 1 die Auslieferung eines Bürgers
an eine auswärtige Macht.

11 b) Art. 33 Abs. 2 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

12 2. Charakter und Inhalt. Auch das Auslieferungsverbot folgt einerseits aus der Fürsorgepflicht des Staates und andererseits aus dem persönlichen Status des Bürgers. Es wird deshalb begrenzt durch die Beschränkungen in der Substanz des persönlichen Status durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung. Deshalb werden Personen, die sich aus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ausgeschlossen haben - etwa Kriegsverbrecher - vom Auslieferungsverbot ausgenommen, soweit die Auslieferung von einem sozialistischen Staat verlangt wird. Hans Fritsche (Die Auslieferungsstraftaten . . .) vertritt die Meinung, es seien Fälle denkbar, in denen die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen an andere sozialistische Staaten zulässig wäre.

13 3. In den von der DDR abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen wird die Auslieferung der eigenen Staatsbürger ausgeschlossen.